

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1995

Geschäftszahl

93/17/0393

Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmungen des § 1 NoVAG 1991 hinsichtlich Vorführkraftwagen (die zum alsbaldigen Verkauf bestimmt sind), sind auf Testfahrzeuge (die bereits ab ihrer Anschaffung dem Anlagevermögen zuzurechnen sind) nicht analog anzuwenden (Hinweis: Ablehnungsbeschluß des VfGH vom 28.9.1993, B 1231/93).